



ZG – 270

Ausgabe 2022-06-01

Informationen der Zertifizierungsstelle OFI CERT

Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus thermo- plastischen Kunststoffen: Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren

Allgemeine Informationen über das Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungs-
verfahren gemäß den entsprechenden Produktzertifizierungssystemen

Medieninhaber: OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Strasse 3, Arsenal, Objekt 213, 1030 Wien

T +43 1 798 16 01-665 • **F** +43 1 798 16 01-8
I www.oficert.at • **E** zertifizierung@oficert.at

Nachdruck, Vervielfältigung und Aufnahme auf oder in sonstigen Datenträgern, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OFI Technologie & Innovation GmbH gestattet.

Diese Zertifizierungsgrundlage wird laufend dem Qualitätsstandard angepasst.
Schriftliche Anregungen werden daher gerne entgegengenommen.

2	Scope und Allgemeines.....	2
3	Grundlagendokumente	2
3.1	Mitgeltende Dokumente	3
4	Erstzertifizierung	3
4.1	Antragstellung und benötigte Unterlagen	3
4.2	Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner	4
4.3	Eigenschaften aus der Typprüfung	4
4.4	Bewertungsgrundlagen	4
4.5	Zertifizierung	6
5	Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung oder Änderungen	7
5.1	Benötigte Unterlagen (Verlängerung, Änderungen, usw)	7
5.2	Bewertungsgrundlagen	7
5.3	Inspektion und Inspektionsbericht	7
5.4	Zertifizierung	8
	Anhang A Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente	11

2 Scope und Allgemeines

Diese Ausgabe der Zertifizierungsgrundlage der Zertifizierungsstelle OFI CERT beinhaltet allgemeine Informationen über die Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren von Kunststoff-Rohrleitungssysteme aus thermoplastischen Kunststoffen.

Die Anforderungen werden in den unten angeführten Produktnormen definiert.

Nicht durch diese Zertifizierungsgrundlage berücksichtigt, werden z.B. nationale Anforderungen hinsichtlich der

- Trinkwasserzulassung

Dieses Zertifizierungsschema definiert die Anforderungen an die Produkte sowie Anforderungen an Typprüfungen, Fremdüberwachung und Eigenüberwachung.

Zusätzliche Informationen zur Abgrenzung der Zertifizierungsgrundlage

Diese Zertifizierungsgrundlage **darf nicht als Grundlage für eine CE-Kennzeichnung** des Herstellers genutzt werden.

Harmonisierte technische Spezifikationen (Normen) für Bauprodukte - die verbindlich einer CE-Kennzeichnung unterliegen - müssen im „Amtsblatt der Europäischen Union“ für die Bauproduktenverordnung (EU Verordnung Nr. 305/2011) veröffentlicht werden.

Die in dieser genannten Zertifizierungsgrundlage genannten Grundlagendokumente (siehe Pkt. 2) sind derzeit **NICHT im „Amtsblatt“ veröffentlicht**.

3 Grundlagendokumente

Die nachfolgenden Dokumente legen für die Produkte die Empfehlungen zur Beurteilung der Konformität (siehe Programmtyp 3 der EN ISO / IEC 17067) fest.

CEN/TS 1555-7:2021	Plastics piping systems for the supply of gaseous fuels – Polyethylene (PE) – Part 7: Guidance for the assessment of conformity
CEN/TS 12201-7:2014	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Polyethylen (PE) - Teil 7: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität
CEN/TS 1451-2:2019	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität

3.1 Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente legen für die Produkte die relevanten Prüfverfahren fest.

EN 1555-2:2021	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung – Polyethylen (PE) - Teil 2: Rohre
EN 12201-2:2011+A1:2013	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen – Polyethylen (PE) - Teil 2: Rohre
EN 1451-1:2017	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

4 Erstzertifizierung

In den genannten Regelwerken wird ein System zur Bewertung und Überprüfung der Produkte gefordert, welchem dem Programmtyp 3 der EN ISO / IEC 17067 gleichzusetzen ist.

Dieses Verfahren (Programmtyp) ist für die erstmalige Zertifizierung und die laufende Zertifizierungstätigkeit anzuwenden.

Die Regelungen über die

- Typprüfung (TT)
- Überwachungsprüfung (AT) inkl. Prüfung unter Aufsicht (WT)
- Qualitätssicherungsplan

entsprechen jenen, welche in den unter Abschnitt 2 dieser Zertifizierungsgrundlage angeführten Dokumenten enthalten sind.

4.1 Antragstellung und benötigte Unterlagen

Für die Zertifizierung hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes Formular „Antrag auf Zertifizierung“;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen mit den gewünschten ausgewiesenen Eigenschaften der Produkte
- Nachweis über einen Qualitätssicherungsplan
- Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 (falls vorhanden);

4.2 Festlegung der am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten Partner

In Abstimmung mit dem Antragsteller wird der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle ausgewählt, welcher die Erstinspektion des Werkes und der WPK (Evaluierung des Qualitätssicherungsplans) durchführt, die Produktunterlagen des Zertifikatswerbers sowie deren Übereinstimmung mit der Typprüfung (TT) überprüft.

Dem Auditor werden durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT alle in Abschnitt 3.1 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

4.3 Eigenschaften aus der Typprüfung

Die Eigenschaften aus der Typprüfung sind in den unter Abschnitt 2 dieser Zertifizierungsgrundlage angeführten Dokumenten genannt.

4.4 Bewertungsgrundlagen

Auf Basis der dem Produkt zugeordneten Produktnorm (Abschnitt 2) und der zwischen Kunden und Zertifizierungsstelle OFI CERT getroffenen Festlegungen, werden die Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion des Werkes und der WPK sowie der Typprüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle dem Antragsteller übermittelt.

Die Bewertungsgrundlagen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterteilen:

- Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch
- Prüfungen und Berichte (WPK, Typprüfung)

4.4.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Durch die Erstinspektion des Auditors der Zertifizierungsstelle OFI CERT ist festzuhalten, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende und ordnungsgemäße Herstellung sowie die Durchführung der WPK gegeben sind.

4.4.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Wurde ein gültiges, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem des Herstellers nach EN ISO 9001 vorgelegt und kann durch den Auditor während der Erstinspektion festgestellt werden, dass dieses ausreichend innerhalb der Organisation implementiert ist, so sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern, müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK bestimmten Beauftragten. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse zu verfügen.

- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;

4.4.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Fehlt ein nach EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, so sind durch den Hersteller im Rahmen der Erstinspektion des Werkes und der WPK folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung (z.B. in Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern) nachzuweisen.

- Festlegungen der Qualitätsziele;
- Organisatorischer Aufbau;
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken aller Mitarbeiter (leitend, ausführend, überwachend), welche die Qualität des Produktes beeinflussen (u.a. Personal, das Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, Qualitätsprobleme feststellt oder aufzeichnet);
- Festlegung des Umfanges der WPK;
- Verfahren zur genauen Beschreibung und Überprüfung von Ausgangsstoffen und Zusatzbestandteilen müssen vorhanden sein;
- Verfahren zur Produktionskontrolle u. a. zur Anwendung kommende Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen müssen vorhanden sein;
- Die im Rahmen der WPK durchzuführenden Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion sowie deren Häufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen müssen existieren;
- Alle erforderlichen Einrichtungen, Prüfgeräte und das Personal zur Durchführung der Prüfungen müssen verfügbar sein. Die Prüfeinrichtungen sind ordnungsgemäß zu warten und zu kalibrieren;
- Verfahren zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produkts. Entsprechende Lagerräumlichkeiten oder -flächen, welche eine Beschädigung oder Zerstörung des Produktes verhindern, müssen vorhanden sein. Weiters hat eine Kontrolle der Verpackungs-, Lagerungs- und Kennzeichnungsverfahren zu erfolgen;
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten;
- Nachweis eines durch die Geschäftsleitung zur Leitung und Überwachung der WPK bestimmten Beauftragten. Dieser hat für die Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm verantwortlich zu sein und über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand von Aufzeichnungen.
- Der Hersteller hat zu regeln, wie bei nicht konformen Produkten zu verfahren ist und solche Fälle zu dokumentieren;
- Dokumentation der Konformität nach Prüfung oder Kontrolle;
- Rückverfolgbarkeit der Produkte;
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre;

4.4.2 Prüfungen und Berichte

Die Ergebnisse der Typprüfung sind durch den Auditor in einem Bericht zusammenzufassen und gemäß den Vorgaben der OFI CERT entsprechend zu dokumentieren.

Im Falle, dass der Hersteller nicht über alle prüftechnischen Ausrüstungen verfügt, können die im Rahmen der Typprüfung benötigten Prüfungen auch durch eine externe Stelle, welche über einen entsprechenden Kompetenznachweis verfügt, durchgeführt werden.

Eine Benutzung von Prüfgeräten zur Durchführung von Prüfungen (Typ- oder Überwachungsprüfung) vor Ort durch die Konformitätsbewertungsstelle ist gemäß der unter Abschnitt 2 dieser Zertifizierungsgrundlage angeführten Dokumenten möglich.

Der Auditor der Konformitätsbewertungsstelle überprüft das Vorhandensein der Typprüfung sowie das auf Basis dieser Ergebnisse erstellte Produktdatenblatt und erstellt einen Bericht, welcher Ergebnisse der Produktprüfung, die Beurteilung der WPK (Qualitätssicherungsplan) sowie gegebenenfalls Feststellungen oder Nichtkonformitäten beinhaltet.

4.5 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Ausstellung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 3.1 und nach der Zertifizierungsvereinbarung/Vertrag (Abschnitt 3.5.1).

Nichtkonformitäten, die z.B. im Rahmen der Erstinspektion der WPK / Typprüfung durch die den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle festgestellt wurden, sind vor der Ausstellung der Konformitätsbescheinigung umzusetzen.

4.5.1 Zertifizierungsvereinbarung

Zur Durchführung der künftigen Inspektionen (Überwachung) ist zwischen der Zertifizierungsstelle OFI CERT und dem Antragsteller bzw. Hersteller eine Zertifizierungsvereinbarung abzuschließen.

Dieses Vertragswerk definiert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und definiert jene der Inspektion der WPK unterzogenen Produkte gemäß der jeweiligen Produktnorm.

4.5.2 Management von Feststellungen und Nichtkonformitäten

Nach Abschluss der Erstinspektion bzw. Typprüfung des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen, Feststellungen bzw. Nichtkonformitäten schriftlich in einem Bericht / INTACT-Software fest.

Feststellungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Erstinspektion bzw. Typprüfung – eine künftige Konformitätsbescheinigung wird angestrebt – kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der definierten Feststellungen und Nichtkonformitäten eine Nicht-Ausstellung der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

4.5.3 Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Erstinspektion bzw. Typprüfung des Werkes und der WPK.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer und des Datums des Entzuges veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf diese Listung auf der Homepage <http://www.oficert.at> verwiesen.

5 Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Überwachung oder Änderungen

Der Umfang der laufenden Überwachung (Inspektion) der WPK und der Prüfungen sind in der Produktnorm geregelt. Die laufende Überwachung (Inspektion) der WPK und der Prüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich pro Herstellerwerk durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle.

5.1 Benötigte Unterlagen (Verlängerung, Änderungen, usw)

Für die Überwachung (Verlängerung) oder Änderungen von Zertifikaten hat der Antragsteller folgende Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle OFI CERT einzureichen:

- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereiches der Zertifizierung ¹;
- Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 (falls vorhanden);
- Aktueller Bericht einer laufenden Inspektion (siehe 4.3) durch den Auditor

5.2 Bewertungsgrundlagen

Siehe Abschnitt 3.4.

5.3 Inspektion und Inspektionsbericht

Die Prüfungen der Produkte im Rahmen der Überwachung richten sich nach den ausgewiesenen Eigenschaften gemäß der Typprüfung.

Die Konformitätsbewertungsstelle führt die laufende Inspektion der WPK durch (inkl. Überwachungsprüfung-AT) und erstellt einen Bericht, welcher die Beobachtungen, Feststellungen und Nichtkonformitäten beinhaltet.

¹ Bei Angabe etwaiger Änderungen hat der Auditor in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle festzulegen, wie weiter vorgegangen wird.

5.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung – Verlängerung der Konformitätsbescheinigung - erfolgt auf Basis der Unterlagen in Abschnitt 4.3. Feststellungen und Nichtkonformitäten, die z.B. im Rahmen der laufenden Kontrolle der WPK durch den Auditor der Konformitätsbewertungsstelle festgestellt wurden, sind vor erneuter Erteilung der Konformitätsbescheinigung innerhalb der durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT gesetzten Fristen umzusetzen.

5.4.1 Management von Feststellungen und Nichtkonformitäten

Nach Abschluss der Inspektion (Überwachung) des Werkes und der WPK hält der Auditor der Zertifizierungsstelle OFI CERT die während des Audits festgestellten Beobachtungen, Feststellungen und Nichtkonformitäten schriftlich in einem Bericht / INTACT-Software fest.

Abweichungen werden entsprechend ihrer Höhe des Einflusses auf die Produktqualität bzw. die Stabilität des Produktionsprozesses durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT gewichtet und in Bezug auf deren Umsetzung mit Fristen versehen.

Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt durch die Konformitätsbewertungsstelle. Im Falle einer Fristüberschreitung ist die Zertifizierungsstelle OFI CERT nachweislich und unverzüglich zu informieren. Die Zertifizierungsstelle OFI CERT entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Im Falle einer Überwachung – laufende WPK zur Aufrechterhaltung der Konformitätsbescheinigung - kann die Fristüberschreitung bzw. verzögerte Umsetzung der Feststellungen das Erlöschen oder den Entzug der Konformitätsbescheinigung und damit des Rechts zur Führung des Konformitätszeichens zur Folge haben.

5.4.2 (Neu)Ausstellung der Konformitätsbescheinigung

Die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung erfolgt nach positivem Abschluss der Inspektion des Werkes, der WPK und der Typprüfung.

Die Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Konformitätszeichens, dessen Aussetzung und dessen Entzug wird auf der Homepage der Zertifizierungsstelle OFI CERT und - wenn notwendig - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Zertifikatsnummer veröffentlicht.

Weiters wird durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Zuerkennungen herausgegeben. Auf den durch die Zertifizierungsstelle OFI CERT ausgestellten Konformitätsbescheinigungen wird bezüglich der Aktualität der Bescheinigungen auf die Listung auf der Homepage verwiesen.

5.4.3 Änderung der Bewertungsgrundlagen (Regelwerke)

Andern sich die Bewertungsgrundlagen (z.B. Überarbeitung der Regelwerke), hat die Zertifizierungsstelle OFI CERT den Zertifikatsinhaber darüber zu informieren, damit dieser innerhalb einer Frist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann.

Eine Nicht-Einhaltung der Frist kann den Entzug oder das Erlöschen der Konformitätsbescheinigung zur Folge haben.

Anhang A – Zusammenfassung der für die Zertifizierung benötigten Dokumente

Zur erstmaligen Zertifizierung benötigten Dokumente:

- Ausgefertigtes und firmenmäßig unterzeichnetes Formular „Antrag auf Zertifizierung“;
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
- Produktunterlagen;
- Dimensionen (Inhalt der Typprüfung) und Kennwerte bezogen auf die jeweilige Produktnorm
- Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);
- Evaluierungsunterlagen des Auditors

Zur Verlängerung der Konformitätsbescheinigung benötigte Dokumente:

- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist;
 - Aktuelle Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung;
 - Dokumentierte Änderungen der Eigenschaften;
 - Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystems (falls vorhanden);
 - Evaluierungsunterlagen des Auditors
-